

## **NEWSLETTER:**

### **Pensionszusagen in der Unternehmensnachfolge; Teil I**

Es gibt zahlreiche Maßnahmen, um Pensionszusagen entsprechend zu modifizieren, um ein Unternehmen zum Beispiel auf die Unternehmensnachfolge bzw. das Ausscheiden des Versorgungsberechtigten vorzubereiten. Eine solche Maßnahme, im Rahmen der Auslagerung von Pensionszusagen, wird unter dem Begriff Rentnergesellschaft subsumiert.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Ist die Übertragung einer Pensionszusage auf eine Rentner-Gesellschaft eine geeignete Maßnahme, um sich einer Pensionszusage zu entledigen? Die Antwort hierauf lautet eindeutig: „Es kommt darauf an!“.

Mit seinen Entscheidungen vom 18.8.2016 hat der BFH die Restriktionen der Finanzverwaltung rund um das Thema Rentner-Gesellschaft quasi beseitigt und diesem Konstrukt einen festen Platz unter den

Alternativen zur Sanierung von Pensionszusagen eingeräumt.

Bei der Rentner-Gesellschaft handelt es sich um ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, vorzugsweise in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, wie GmbH oder auch UG (haftungsbeschränkt), auf welches die Pensionszusage übertragen wird und welches faktisch nur die Verwaltung der Pensionszusage übernimmt. Dass die Pensionszusage übertragende Unternehmen, wird dadurch von seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Pensionszusage befreit und die Rahmenbedingungen für eine Unternehmensnachfolge bzw. -verkauf werden entsprechend verbessert, ohne dass der zukünftige Pensionsempfänger seine Altersbezüge verliert bzw. nur mit Abschlägen erhält.

Um ein Unternehmen von seinen Pensionsverpflichtungen zu befreien, wird auch oft das Kapitalwahlrecht genutzt. Die Ergänzung einer Pensionszusage um ein Kapitalwahlrecht bzw. einen Auszahlplan, zum Beispiel über 10 Jahre, wird mittlerweile durch die Finanzverwaltung auch noch kurz vor Fälligkeit der Pensionszusage anerkannt. Doch gerade, wenn die Pension einen wesentlichen Teil der Altersversorgung darstellt, hat für den zukünftigen Pensionär die lebenslange Altersrente eine wesentliche Bedeutung. Außerdem führen Kapitaleistungen trotz der Fünftelungsregelung in der Regel zu hohen Steuerbelastungen auf Ebene des Pensionsberechtigten. Hier könnte die Rentner-Gesellschaft eine geeignete Alternative darstellen.

Es muss allerdings beachtet werden, dass die Rentner-Gesellschaft kein Freifahrtschein für die Entsorgung unterfinanzierter Pensionszusagen ist. Grundsätzlich verlangt die Finanzverwaltung eine entsprechende finanzielle Ausstattung der Rentner-Gesellschaft, ohne hier einen allgemeingültigen Wert zu benennen. Nach den Erfahrungen des Autors sollte sich am handelsrechtlichen Wert der Pensionszusage zzgl. eines Puffers für die Gründungs- und Verwaltungskosten der Rentner-Gesellschaft orientiert werden.

Sollte im Zusammenhang mit der Auslagerung der Pensionsverpflichtung das Angebot eines Pensionsfonds vorliegen, bei dem der Einmalbeitrag zur Auslagerung unter dem handelsrechtlichen Wert der Pensionsverpflichtung liegt, wäre es in Abstimmung mit dem Pensionsfonds auch möglich, erst die Auslagerung auf dem Pensionsfonds vorzunehmen und

dann den Pensionsfonds auf die Rentner-Gesellschaft zu übertragen. Hierdurch kann zum einen eine handelsrechtlich unterfinanzierte Pensionszusage auf eine Rentner-Gesellschaft übertragen und zum anderen eine Ausscheideklausel in der Pensionszusage umgangen werden. Eine Ausscheideklausel in der Pensionszusage verlangt das Ausscheiden – zum Beispiel des Gesellschafter-Geschäftsführers – aus dem Unternehmen, um den Anspruch

auf Pension zu verwirklichen. Beabsichtigt der Gesellschafter-Geschäftsführers beispielsweise im Rahmen einer Unternehmensnachfolge zunächst weiter im Unternehmen zu arbeiten, würde ein Bezug der Pension aufgrund der Ausscheideklausel nicht möglich sein. Durch eine Übertragung der Pension auf die Rentner-Gesellschaft hätte man das Problem gelöst. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass dann die Ausscheideklausel bei der Rentner-Gesellschaft greift, d. h. die Geschäftsführung der Rentner-Gesellschaft muss bei Rentenbezug dann durch einen Dritten erfolgen.

Trotz aller Vorteile, die eine Rentner-Gesellschaft bieten kann, sollte man auch die Nachteile eines solchen Konstrukts beachten: Hierzu gehört die Komplexität der Errichtung inkl. der verbindlichen Auskunft beim Betriebsstättenfinanzamt, im Nachgang die laufenden Verwaltungskosten, u. a. durch Buchhaltung und Jahresabschluss, versicherungsmathematische Gutachten sowie auch die lebenslange persönliche Belastung, die u. U. auch den Einbezug der Familie verlangt, um das Konstrukt in Zukunft fortzuführen.

**Weitere Beispiele und Gestaltungshinweise möchten wir Ihnen gerne zu unserem Webinar am 01. April 2025 10.00 Uhr vorstellen.**